

Kanzlei für Steuer- und Wirtschaftsberatung
Andreas Wanner, Steuerberater & Dipl.-Kfm.
Saarstraße 7, 80797 München-Schwabing

Bericht über den
Jahresabschluss zum 31.12.2023

der

UNIO Enterprise GmbH

M ü n c h e n

Inhalt	Seite
Gesellschaftsrechtliche und steuerrechtliche Grundlagen	1
Bilanz zum 31.12.2023	2
Angaben nach § 264 Abs. 1 S. 5 HGB	3
Gewinn- und Verlustrechnung 01.01. bis 31.12.2023	4
Abschlussbescheinigung	5

Anlagen:	Anlage
- Kontennachweis zur Bilanz	I
- Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung	II
- Anlagenspiegel	III
- Auftragsbedingungen für Steuerberater	

Gesellschaftsrechtliche und steuerrechtliche Grundlagen**UNIO Enterprise GmbH**
München

Firma	UNIO Enterprise GmbH
Sitz	München
Satzung/Gründung	Gründung 19.07.2022
Handelsregister	München, HRB 278783
Gegenstand des Unternehmens	Die Konzeption, Beschaffung, Finanzierung und der Betrieb sowie die Vermarktung von NGSO Satellitenkonstellationen sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte. Die Gesellschaft ist nicht befugt, Grundstücke oder Rechte an Grundstücken zu erwerben.
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Stammkapital	€ 29.410,00, voll eingezahlt
Gesellschaftsverhältnisse	<p>je € 6.250 bzw. 21,25%:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mynaric AG, Gilching • Isar Aerospace AG, Ottobrunn (ehem. Isar Aerospace Technologies GmbH, Formwechsel) • REFLEX aerospace GmbH, München • SES Astra Services Europe S.à r.l., Betzdorf (Luxemburg) <p>Hurdle Shares: je € 1.470 bzw. 5%</p> <ul style="list-style-type: none"> • Katrin Bacic • Frederic Baker • Sebastian Ströhl (bis Mitte 2024)
Größe der Gesellschaft	Kleinstkapitalgesellschaft nach § 267 a HGB
Geschäftsführung	Frau Katrin Bacic (einzelvertretungsberechtigt)
Prokura	Herr Sebastian Ströhl (Einzelprokura, bis 30.01.2024) Herr Frederic Baker (Einzelprokura, seit 10.10.2023)
steuerliche Verhältnisse	Finanzamt München, Steuernummer.: 143/188/93145

AKTIVA		PASSIVA	
		Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
		Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	17.798,00	0,00	29.410,00
II. Sachanlagen	54.649,00	0,00	1.575.000,00
	<hr/> 72.447,00	<hr/> 0,00	<hr/> 1.575.000,00
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	34.347,08	41.466,39	0,00
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	1.940.099,00	1.369.611,58	1.383.246,13
	<hr/> 1.974.446,08	<hr/> 1.411.077,97	<hr/> 0,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
	28.625,11	500,00	6.600,00
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag			
	552.915,48	0,00	2.900,00
	<hr/> 2.628.433,67	<hr/> 1.411.577,97	<hr/> 2.628.433,67
			25.431,84

**Angaben nach § 264 Abs. 1 S. 5 HGB
(für Kleinstkapitalgesellschaften statt Anhang)**

Sitz

- München

Registergericht

- Amtsgericht München, HRB 278783

Haftungsverhältnisse:

- keine

Vorschüsse und Kredite an die Geschäftsführung:

- keine

eigene Aktien:

- nicht zutreffend

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

UNIO Enterprise GmbH NGSO Satellitenkonstellationen, München

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Sonstige Erträge	1.153,68	0,00
2. Materialaufwand	291,59	0,00
3. Personalaufwand	702.482,07	0,00
4. Abschreibungen	11.506,50	0,00
5. Sonstige Aufwendungen	1.227.402,63	216.753,87
6. Steuern	42,50	0,00
7. Jahresfehlbetrag	1.940.571,61	216.753,87
8. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	216.753,87	
9. Bilanzverlust	2.157.325,48	

Abschlussbescheinigung

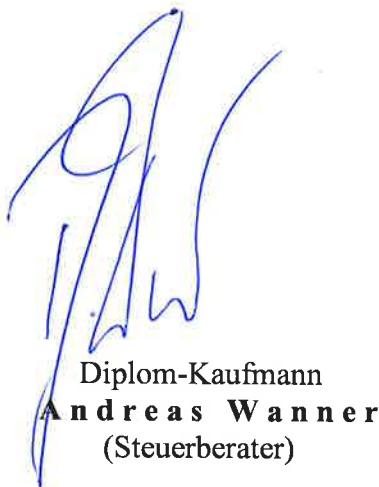
Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - der

UNIO Enterprise GmbH

für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2023 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

München, den 06.06.2024



Diplom-Kaufmann
Andreas Wanner
(Steuerberater)

A n l a g e n

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2023

UNIO Enterprise GmbH NGSO Satellitenkonstellationen, München**AKTIVA**

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Anlagevermögen				
130	Ähnl. Rechte, Werte, entgeltl. erworben	17.409,00		0,00
140	Lizenz gew. Schutzrechte, entg. erworben	389,00		0,00
400	Technische Anlagen und Maschinen	7.938,00		0,00
520	Pkw	31.612,00		0,00
690	Sonstige Betriebs- u. Gesch. ausstattung	15.099,00		0,00
			72.447,00	0,00
Umlaufvermögen				
1200	Forderungen aus L+L	0,00		153,32
1300	Sonstige Vermögensgegenstände	4.117,11		0,00
1350	Kautionen	0,00		25.577,09
1370	Durchlaufende Posten	0,00		8.808,82
1420	Forderungen USt-Vorauszahlungen	2.097,51		0,00
1434	Vorst. in Folgeperiode /-jahr abziehbar	6.669,39		3.247,89
1800	Qonto #1234102655706	1.918.549,36		1.369.611,58
1820	Deutsche Bank #776377	21.549,64		0,00
		1.952.983,01		1.407.398,70
3840	Umsatzsteuer laufendes Jahr	21.463,07		3.679,27
			1.974.446,08	1.411.077,97
Rechnungsabgrenzungsposten				
1900	Aktive Rechnungsabgrenzung	28.625,11		500,00
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag				
	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	552.915,48		0,00
		2.628.433,67		1.411.577,97

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2023

UNIO Enterprise GmbH NGSO Satellitenkonstellationen, München**PASSIVA**

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Eigenkapital				
	Bilanzverlust	2.157.325,48		
	Jahresfehlbetrag		216.753,87	
	nicht gedeckter Fehlbetrag	552.915,48	0,00	
2900	Gezeichnetes Kapital	29.410,00	25.000,00	
2920	Kapitalrücklage	<u>1.575.000,00</u>	<u>1.575.000,00</u>	
		0,00	1.383.246,13	
Rückstellungen				
3070	Sonstige Rückstellungen	1.800,00		400,00
3095	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	<u>4.800,00</u>		<u>2.500,00</u>
		6.600,00		2.900,00
Verbindlichkeiten				
3300	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	101.072,29		25.431,84
3455	SES Astra Services Europe S.à.r.l.	406.777,78	0,00	
3456	Reflex Aerospace GmbH	50.833,33	0,00	
3564	Schwarz Holding GmbH	1.016.666,67	0,00	
3565	OHB Venture Capital GmbH	1.015.000,00	0,00	
3720	Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt	5.375,00	0,00	
3730	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	20.849,11	0,00	
3740	Verbindlichkeiten soziale Sicherheit	3.166,59	0,00	
3865	USt fällig Folg.per. §§13(1) u.13b(2)UStG	<u>2.092,90</u>		<u>0,00</u>
		2.621.833,67		25.431,84
			2.628.433,67	1.411.577,97

Kontennachweis zur G.u.V. vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

UNIO Enterprise GmbH NGSO Satellitenkonstellationen, München

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Sonstige Erträge				
4849	Erlöse Sachanlageverkäufe Buchgewinn	500,00		0,00
4946	Verrechnete sonstige Sachbezüge	348,06		0,00
4972	Erstattungen AufwendungsüberschussG	<u>305,62</u>		0,00
			1.153,68	0,00
Materialaufwand				
5840	Zölle und Einfuhrabgaben	311,16		0,00
5951	Erhalt. Skonti § 13b UStG 19% Vorst./USt	<u>19,57-</u>		0,00
			291,59	0,00
Personalaufwand				
6021	Gehalt Management	454.320,53		0,00
6022	Gehalt unterstüt. Funkt. (HR, Fin, CoS)	99.382,75		0,00
6023	Gehalt technische Angestellte	4.087,50		0,00
6024	Gehalt kaufmännische Angestellte	52.621,69		0,00
6039	Pauschale Steuer für Arbeitnehmer	1.469,86		0,00
6072	Sachzuwendungen und Dienstleistg. an AN	348,06		0,00
6110	Gesetzliche Sozialaufwendungen	74.495,79		0,00
6120	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	1.150,00		0,00
6130	Freiwillige soziale Aufwendung. LSt-frei	8.816,16		0,00
6131	Fahrgeld	2.767,53		0,00
6140	Aufwendungen für Altersversorgung	<u>3.022,20</u>		0,00
			702.482,07	0,00
Abschreibungen				
6200	Abschreibung immaterielle VermG	648,64		0,00
6220	Abschreibungen auf Sachanlagen	4.787,78		0,00
6222	Abschreibungen auf Fahrzeuge	1.375,26		0,00
6260	Sofortabschreibung GWG	<u>4.694,82</u>		0,00
			11.506,50	0,00
Sonstige Aufwendungen				
6300	Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.812,10		250,00
6301	Forschungs- und Entwicklungskosten	372.952,12		72.455,44
6302	Kosten Headhunter	42.816,03		0,00
6303	Fremdleistung, Freelancer HR	5.716,20		75.676,03
6304	Kosten für Bewerber	5.217,20		0,00
6305	Fremdleistung Deel, Geschäftsführung	34.142,03		0,00
6306	Fremdleistung Deel, Commercial	72.496,47		0,00
6307	Fremdleistung, Freelancer Development	105.463,89		0,00
6308	Fremdleistung, Strategic Consulting	103.195,00		0,00
6310	Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter	30.175,40		0,00
6330	Reinigung	38,55		0,00
6400	Versicherungen	2.005,04		0,00
6420	Beiträge	11.887,86		150,00
6495	Wartungskosten für Hard- und Software	2.870,28		0,00
6520	Fahrzeug-Versicherungen	165,20		0,00
6530	Laufende Fahrzeug-Betriebskosten	109,35		0,00
6595	Fremdfahrzeugkosten	1.671,61		0,00
6600	Werbekosten	<u>118.574,47</u>		39.699,00
Übertrag		911.308,80-	713.126,48-	188.230,47-

Kontennachweis zur G.u.V. vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

UNIO Enterprise GmbH NGSO Satellitenkonstellationen, München

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		911.308,80-	713.126,48-	188.230,47-
	Sonstige Aufwendungen			
6601	Werbekosten, Materialien	5.866,75		0,00
6605	Streuartikel	1.903,01		0,00
6610	Geschenke abzugsfähig ohne § 37b EStG	27,14		0,00
6612	Pausch. Steuer Geschenke/Zuwend. abz.	641,23		0,00
6630	Repräsentationskosten	0,00		7,13
6640	Bewirtungskosten	2.552,75		0,00
6643	Aufmerksamk./außergew. Arbeitseinsatz	2.310,58		0,00
6644	Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	1.094,04		0,00
6645	Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben	792,09		0,00
6660	Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	21.162,75		159,00
6663	Reisekosten AN	54.488,55		1.783,18
6664	Reisekosten AN Verpfleg.mehraufwand	1.143,40		0,00
6800	Porto	1.605,76		0,00
6805	Telefon	5.295,09		0,00
6806	Mobiles Internet	1.817,85		0,00
6815	Bürobedarf	274,57		0,00
6820	Zeitschriften, Bücher (Fachliteratur)	59,34		0,00
6821	Events/Fortbildungen	13.708,93		0,00
6822	Workshops	11.146,45		0,00
6825	Rechts- und Beratungskosten	104.103,58		21.395,08
6826	sonstige Steuerberatungskosten	3.643,60		0,00
6827	Abschluss- und Prüfungskosten	4.935,90		2.500,00
6828	sonstige Rechtskosten	479,99		0,00
6830	Buchführungskosten	10.446,23		992,40
6837	Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	18.173,00		190,79
6850	Sonstiger Betriebsbedarf	3.004,53		0,00
6851	Kleinanschaffungen <250€	456,40		0,00
6855	Nebenkosten des Geldverkehrs	3.484,56		608,74
6856	Gebühren Deel	1.192,20		0,00
6860	Nicht abziehb. VoSt (so betr Aufwand)	938,85		15,54
6865	Nicht abziehb. VoSt 7% (so betr Aufwand)	11,75		0,00
6871	Nicht abziehb. VoSt 19% (so betr Aufw)	55,18		0,00
7300	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	39.277,78		871,54
			1.227.402,63	216.753,87
	Steuern			
7685	Kfz-Steuern	42,50		0,00
	Jahresfehlbetrag		1.940.571,61	216.753,87
	Verlustvortrag aus dem Vorjahr			
7720	Verlustvortrag nach Verwendung	216.753,87		
	Bilanzverlust		2.157.325,48	

Anlagenspiegel zum 31.12.2023

UNIO Enterprise GmbH NGSO Satellitenkonstellationen, München

Anschauffungs-, Herstellungs- kosten 01.01.2023 EUR	Zugänge Abgänge- EUR	Umbuchungen EUR	Abschreibungen EUR	kumulierte Abschreibungen EUR	Abschreibungen vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 EUR	Buchwert EUR	Buchwert 31.12.2022 EUR
A. Anlagevermögen							
0,00	83.953,50 536,97,-		10.969,53	11.506,50	72.447,00	0,00	

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BStB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z.B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf _____ €²⁾ (in Worten: _____ €) begrenzt.³⁾ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für

- 1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten Daten“ zu beachten.
- 2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.
- 3) Die Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Soziätsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen € (§ 59n Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 59n Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Soziät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 59n Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



© 08/2022 DWS Steuerberater Medien GmbH
Bestellservice: Postfach 02 35 53 · 10127 Berlin · Telefon 0 30/2 88 85 66 · Telefax 0 30/28 88 56 70
E-Mail: info@dws-verlag.de · Internet: www.dws-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen.
Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.
Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeholt. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).

(4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.

(6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

(7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

(1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Handakten i.S.v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.

(4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁴⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

4) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.